

Jugendschutz im Online- und Versandhandel

Version | Stand: 1.0 | 07.08.2014

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz ✉ sebastian.schulz@bevh.org ☎ 030-2061385-13

Die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Vorschriften ist nicht nur gesetzliche Pflicht sondern gleichsam ein wesentlicher Beitrag zum Schutz Minderjähriger sowie Bestandteil des unternehmenseigenen Reputationsmanagements. Besondere gesetzliche Vorgaben sind von Versendern v.a. dann zu beachten, wenn alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren und Trägermedien mit jugendgefährdenden Inhalten vertrieben werden.

1. Für welche Produkte gelten Beschränkungen aus dem Jugendschutzgesetz im Online- und Versandhandel?

Bildträger, jugendgefährdende Trägermedien

Bildträger mit Filmen oder Spielen, die nicht mit einer Kennzeichnung nach § 14 JuSchG bezüglich der Altersfreigabe oder als „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind (oder jugendgefährdende Trägermedien, die indiziert sind) dürfen nur dann im Versandhandel verkauft werden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Ohne derartige Vorkehrungen ist der Versandhandel dieser Bildträger verboten.

Alkohol und Tabak

Das Jugendschutzgesetz untersagt die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstätten oder sonst in der Öffentlichkeit, sowie das Angebot in öffentlichen Automaten, bei denen technisch nicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff haben. Zudem dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel in Gaststätten, Verkaufsstätten oder sonst in der Öffentlichkeit nicht an Jugendliche abgegeben werden. In der Rechtsliteratur wird vertreten, dass der Versandhandel rechtlich unter die „Abgabe ... sonst in der Öffentlichkeit“ fällt. Hierfür spricht auch der Gesetzeszweck, Kindern und

Jugendlichen den Zugang zu Alkohol oder Tabak ohne die Aufsicht eines Aufsichtsberechtigten nicht zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat jedoch den Versandhandel mit alkoholischen Getränken oder Tabak von den Verboten ausgenommen, die etwa für den Automatenhandel oder für den Versand von Bildträgern ohne Jugendfreigabe gelten. Daher ist nach derzeitiger Rechtslage der Versandhandel von alkoholischen Getränken und Tabak ohne technische Altersverifikation zulässig, was das Landgericht Koblenz 2007 bestätigt hat (13.08.2007, Az.: 4 HK O 120/07).

Angesichts des Gesetzeszwecks, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Alkohol oder Tabak ohne die Aufsicht eines Aufsichtsberechtigten nicht zu ermöglichen, darf aber jedenfalls eine bewusste Versendung von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren an Minderjährige nicht erfolgen.

2. Wann verlangt das Gesetz im Online- und Versandhandel eine technische Altersverifikation?

Eine gesetzliche Verpflichtung, durch technische oder sonstige Vorkehrungen sicherzustellen, dass kein Versand an Kinder oder Jugendliche erfolgt, besteht bei Bildträgern (z.B. DVDs, Spiele etc.) nach dem Jugendschutzrecht (§ 12 JuSchG). Hier kann ein rechtskonformer Verkauf nur durch ein funktionierendes Altersverifikationssystem erfolgen, d.h. durch eine Alterskontrolle bei Bestellung und eine Identitätskontrolle – meist mit Kontrolle des Personalausweises - beim Empfang der Ware. Technisch wird dies oft durch das sogenannte Postidentverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist allerdings recht aufwändig, da der Kunde sich für den Erhalt der Ware in die Postfiliale begeben und sich dort ausweisen muss, sofern nicht die kostenintensivere Variante der Identitätskontrolle durch den Zusteller gewählt wurde. Dabei entstehen Gebühren von etwa 3,80 bis zu derzeit 7,50 Euro pro Kundensendung (möglich sind Sendungen bis zu 2 kg).

Beim Verkauf von Alkohol und Zigaretten besteht dagegen keine gesetzliche Verpflichtung ein solches Altersverifikationssystem durchzuführen. Dies wurde gerichtlich durch den Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 13.08.2007 (Az. 4 HK O 120/07) für den Versand von Tabakwaren bestätigt.

3. Welche Vorsichtsmaßnahmen kann ein Onlinehändler darüber hinaus ergreifen, um sicherzustellen, dass Jugendliche in seinem Shop nicht unzulässige Produkte erwerben?

In Onlineshops, die Alkohol oder Tabak vertreiben, sollte auf der Homepage ein deutlicher Hinweis untergebracht werden, dass ein Verkauf an Minderjährige nicht erfolgt. Zudem ist beim Verkauf von Alkohol oder Zigaretten in Onlineshops eine einfache Altersabfrage empfehlenswert, die dem Händler ermöglicht, offensichtlich Minderjährige vom Kauf auszuschließen. Auch einige Dienstleister für Bonitätsprüfungen bieten eine Überprüfung

der Volljährigkeit des Bestellers an. Zudem können einige Zahlungsmittel nur von Erwachsenen genutzt werden und könnten daher bei problematischen Artikeln bevorzugt angeboten werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei der Übergabe der Sendung eine Ausweiskontrolle vornehmen zu lassen.

Hat der Händler Zweifel an der Volljährigkeit des Käufers, so sollte er jedenfalls weitere Kontrollmaßnahmen ergreifen.

4. Inwieweit könnten solche Vorsichtsmaßnahmen datenschutzrechtlich problematisch sein?

Im stationären Handel wird von Verkaufsstellen bei Verkauf von Alkoholika und Tabakwaren eine stichprobenartige Kontrolle des Alters der Käufer verlangt. Etwas anderes kann für den Onlinehandel nicht gelten. Mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit, insbesondere der Verpflichtung zur datensparsamen Gestaltung von Eingabemasken, unvereinbar wäre danach, obligatorisch bei jedem Kauf vom Besteller (die Preisgabe des Alters und) das Belegen seiner Volljährigkeit zu verlangen.

Informationen auf Versandverpackungen, die einer natürlichen Person zugeordnet werden können und über die eigentliche Empfängeradresse hinausgehen, sind grundsätzlich unzulässig. Mit datenschutzrechtlichen Vorgaben unvereinbar wäre danach etwa das Aufbringen des Geburtstages/des Geburtsjahres des Adressaten auf der Versandverpackung. Datenschutzrechtlich unbedenklich ist zunächst allein der Hinweis auf Versandverpackungen, nach der eine „Aushändigung nur an Volljährige/Ü16“ erfolgen darf. Soll diese Vorgabe auch vom Zusteller eingehalten werden, wäre datenschutzrechtlich allein eine persönliche Übergabe der bestellten Ware bzw. eine Einlagerung in der Filiale des Zustellers und persönlich Abholung durch den Besteller datenschutzrechtlich einwandfrei. (Hinweis: Einzelne große Zustelldienstleister unterhalten kein flächendeckendes Filialnetz.) Ersatzzustellungen, etwa bei Partnern, Nachbarn usw. könnten nicht unter den Vorbehalt einer Altersverifikation gegenüber dem Zusteller gestellt werden. Im Rahmen des Bestellvorgangs müssten beim Besteller die erforderlichen Informationen erhoben werden. Auf die Weitergabe und die Nutzung dieses Datums zu eben jenem Zweck müsste in den Datenschutzbestimmungen hingewiesen werden.

5. Was droht Online- und Versandhändlern, die den Jugendschutz nicht beachten?

Ein Verstoß gegen Jugendschutzgesetz kann zunächst wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche eines Mitbewerbers, oder einer klageberechtigten Organisation (Wettbewerbsvereine, Verbraucherschutzverbände u.a.) begründen, die über eine Abmahnung bzw. im Wege der einstweiligen Verfügung oder der Klage geltend gemacht werden können.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Verbot der Abgabe von Tabakwaren oder Alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche, sowie gegen das Verbot, diesen Bildträger ohne Jugendfreigabe zugänglich zu machen, stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 JuSchG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Betrifft der Verstoß indizierte jugendgefährdende Trägermedien, so droht sogar eine strafrechtliche Verurteilung nach § 27 JuSchG zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder zu einer Geldstrafe.